

Antrag für Akteneinsicht

Die / Der Unterzeichnete wünscht Einsichtnahme in einen Aktenbestand, welcher ganz oder teilweise einer Schutzfrist gemäss §§ 10–12 des Gesetzes über das Archivwesen unterliegt und akzeptiert mit der Unterschrift die untenstehenden Benutzungsbedingungen.

Bestand/Signatur:
Beschreibung:
.....
Betreffzeitraum der Akten:

Angaben zur beantragenden Person:

Name, Vorname:
Adresse,
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:
Forschungszweck, -grund:

Veröffentlichung beabsichtigt? Ja Nein

Ort, Datum, Unterschrift:

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und dem Staatsarchiv abzugeben.

Entscheid

1. Die Bewilligung zur Einsichtnahme wird vollständig teilweise nicht erteilt¹

Wenn unter nichts Anderes vermerkt ist, gilt die Bewilligung zur Einsicht auch für die Bestellung von Kopien und für das Anfertigen von Fotoaufnahmen.

2. Personendaten sind für allfällige Publikationen so zu anonymisieren, dass die betroffenen Personen nicht mehr bestimmt oder bestimmbar sind (§ 4 Abs. 5 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten).

3. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern (Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern) Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

4. Diese Bewilligung ist gültig bis

Datum, Stempel und Unterschrift

Luzern,

¹ Falls eine Bewilligung nur teilweise oder nicht erteilt wird, wird der Entscheid auf Seite 2 begründet.

Begründung zu Entscheid Ziffer 1:

Begründung zu Entscheid Ziffer 2:

Datum, Stempel und Unterschrift:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bestätigt die Entgegennahme des Entscheids:

Datum:

Unterschrift